Gunther Duda

Zum freiheitlichen Rechtsstaat oder Moral und Unmoral in der Politik

Verlag Hohe Warte · Franz von Bebenburg · KG.

Neue Erkenntnis schafft neue Verantwortung!
Mathilde Ludendorff

Grundlagen

Ohne gültige Grundlagen kann niemand ein Haus errichten, geschweige denn einen Betrieb oder ein Land leiten. Eine Binsenwahrheit, der man im praktischen Leben auch durchaus folgt. Doch sobald etwas das Seelische des Menschen angeht, dann baut man meist auf Sand. Ja, all diese Truggebilde über Erziehung, „*Gesellschaft*" und „*Weltweisheit*" sind nicht bloß Wolkenkuckucksheime sondern gefährliche Irrgebäude. Ihre Bauherren und Inwohner liegen deshalb schon lange unter den Trümmern der Wahngebilde. Noch niemand zählte die Opfer.

Dies Bild soll zeigen, wie notwendig Grundlagenwissen ist. Heute ganz besonders, weil die fahrlässig und bewußt herbeigeführten Gefahren der Zeit endlich den deutschen Neubeginn fordern.

Wie alles auf unserer Erde so wollen auch die Völker als natürliche Lebens- und Schicksalsgemeinschaften der verschiedenen Menschenarten leben und ihr Dasein in Freiheit und Frieden erfüllen. Die Philosophie — nicht etwa die der Logen und Kirchen, sondern die Erforschung des menschlichen Lebenssinnes und seiner Gesetze — muß endlich ihres Amtes walten dürfen.

So weit ich sehe, gibt es nirgends eine Religion, eine Ideologie oder eine Weltdeutung, welche die Frage nach dem Wesen und der Aufgabe der Völker und damit auch der Politik klar beantwortet. Zwar glauben Priester wie Funktionäre alle „*Gebote der Menschlichkeit*" zu kennen, doch ihr Denken und Trachten besagt das Gegenteil. Nicht verwunderlich, denn ihr wie immer gearteter Glaube weiß nichts von den Gesetzen der Seele von Mensch und Volk. Ja noch schlimmer, er lähmt ihren Wahrheitswillen.

Mathilde Ludendorffs Philosophie der Geschichte und Kulturen dagegen entstammt „*dem göttlichen Sinn der Schöpfung und all jener Seelengesetze, die für die Sicherung dieses Sinnes notwendig sind. Aus solchen Wurzeln entsprang alle Einsicht in die Lebensgesetze und das Todesgesetz der Volksseele, in Ziel und Wesen der Geschichte, in all ihre Kraftquellen und alle Todesgefahren*".

Grundlage dieser Philosophie der Geschichte und Kulturen ist die erkannte Sinndeutung des menschlichen Lebens. Und diese heißt: vor dem Tode in Selbstschöpfung Einklang der Seele mit dem Göttlichen zu schaffen und bewußter Träger des Göttlichen zu werden. Oder aber zumindest als Unvollkommener in Stunden der Erhebung die göttlichen Wesenszüge des Guten, Schönen und Wahren zu erleben und zu verwirklichen.

Dank dieser Einsichten wissen wir heute von der unersetzlichen Aufgabe der Völker. Sie haben einen göttlichen Sinn, und Volkserhaltung ist nicht nur Pflicht eines jeden Volksangehörigen sondern auch höchste menschliche Verantwortung.

Jedes Volk ist einzigartig, ist einmalig und ist unersetzlich durch andere Völker in der Eigenart seines Gotterlebens und seines Kulturgestaltens. Allein das Leben der Völker ermöglicht das Werden einzelner Träger der Gottesbewußtheit von der gleichen Erbeigenart in aller Zukunft.

Die Völker sind aus religionsphilosophischer Sicht nichts anderes als Erscheinung gewordene Wesenszüge und Willensrichtungen Gottes, des Wesens aller Schöpfung. Sie sind dies zwar nur unterbewußt, trotzdem aber sind sie Träger ständig wirkender jenseitiger Eigenzüge! Wie eben auch die Natur Erhabenheit, Schönheit und urgewaltige Kräfte verkörpert, nur eben nicht bewußt.

Ohne Einbettung in ein gleichgestimmtes Volksleben ist also die Lebenserfüllung des einzelnen aufs höchste gefährdet und auf die Dauer zum Erlöschen bestimmt. Die kennzeichnende und prägende Volkseigenart, das im Unterbewußtsein verankerte Gotterleben und der hiermit verbundene Charakter, schützen und bereichern nämlich alles Seelenleben. Völkermord und Volksschädigung, wie sie heute im östlichen wie im westlichen Machtbereich zielstrebig erfolgen, sind schlimmste Verbrechen an der Schöpfung.

Da solche Grundlagen früher nur geahnt, heute aber in den führenden Schichten scheinbar restlos verdrängt wurden, hat sich die Moral der Menschen dem Leben der Völker gegenüber nicht entfalten können. Seit Jahrhunderten wird auch sie von den wahnhaften religiös-ideologischen Moralwertungen erstickt. Die vielen hohlen Worte über Menschenrechte nd Völkermord täuschen darüber nicht hinweg. Das tag-

tägliche Handeln der Politiker spricht die gegenteilige Sprache. Außer dem kleinen jüdischen Volk, das nach wie vor von seiner alten Volksreligion, dem Gesetz der Thora, geführt wird, steht derzeit jedes andere Volk in ernster Lebensgefahr.

Aus dem neuen Grundwissen über das Menschen- und Völkerleben ergeben sich selbstverständlich klare Regeln allen Zusammenlebens, kurz die Forderungen nach einem wahrhaft freiheitlichen Rechtsstaat. Nun entsteht eine Ethik für alle Lebensbereiche, die auch über die Zeiten hinweg keiner Wesensänderung bedarf.

Als erstes das *„Sittengesetz“!* Es soll die Selbst-, Sippen- und Volkssowie auch die Völkererhaltung sichern; das Sittengesetz bestimmt also die Pflichten.

Mathilde Ludendorff:

„Das Sittengesetz fordert all das vom Menschen, was die staatenbildenden Tiere an sich unter dem Zwang der Erbinstinkte leisten, so daß der Mensch durch die Einordnung unter dieses Gesetz so tauglich für die Selbst- und Volkserhaltung wird wie das Tier.“

Dieses Sittengesetz ist notwendig; nur es macht nämlich ein Gemeinschaftsleben erst möglich, ohne das Gotterleben des einzelnen zu gefährden.

„Dieses Sittengesetz muß über die Volksgemeinschaft gestellt sein, weil der einzelne Mensch nicht wie das Einzelwesen der staatenbildenden Tiere unter Zwangsinstinkten seine Pflichten für die Volkserhaltung erfüllt und unter Zwangsinstinkten an Schädigung der Volksgemeinschaft oder der Volksangehörigen verhindert wird. So hat also das Sittengesetz diese Zwangsinstinkte dadurch zu ersetzen, daß es Volksschädigung und Schädigung der einzelnen Volksgenossen unter Strafe verbietet.“

Erfüllung dieser *Moral der Daseinserhaltung* ist durch Einsicht in das Notwendige freiwillig möglich; Übertretung muß geahndet werden, sie ist unsittlich.

Seit 1949 legen Bundespräsident, Bundeskanzler und Bundesminister den vom Grundgesetz geforderten Eid ab:

„Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine

Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.“

Damit verpflichtet sich die Staatsleitung freiwillig und feierlich, für die Selbstbehauptung des deutschen Volkes und für den freiheitlichen Rechtsstaat mit aller Kraft wirken zu wollen. Kurz, sie haben zumindest das bisherige Sittengesetz zu erfüllen!

Wer einen solchen Eid leistet, von dem ist zu erwarten, daß er weiß, was ein Volk ist und was dessen Wohl, Nutzen und Schaden bedeuten. Anders könnte er seinen beschworenen Pflichten und seiner Verantwortung seinem Volk wie den anderen Völkern gegenüber nicht nachkommen. Auch ist er wie jeder andere Berufsausübende zur „Fortbildung“ verpflichtet.

Völlig wesensverschieden vom Sittengesetz, wie es sich aus der von der Gotterkenntnis erfaßten Wirklichkeit ergibt und künftig in den Volksgesetzen verwirklicht werden wird, ist die Moral des Lebens. Sie hebt nicht nur den Menschen hoch über das Tier, sondern sie will die Möglichkeit, sich zum Bewußtsein Gottes umzuschaffen, erhalten und fördern. Hier herrscht und muß herrschen völlige Freiwilligkeit, weil die Erfüllung des Schönen, Guten, Wahren und edlen Fühlens von Liebe und Haß — der *„göttlichen Wünsche“* — erhaben ist über jeden Lohn, jede Strafe, jeden Zwang, jeden Zweck. Die Nichterfüllung dieser Moral bedeutet selbstgewählte Selbstverkümmerung, die weder Staat noch Gesetz etwas angehen.

„Diese göttlichen Wünsche und der Gottesstolz ermöglichen dem Menschen die Selbstschöpfung der Vollkommenheit und somit die Erfüllung des höchsten Sinnes seines eigenen Menschenlebens und des Sinnes des Menschenlebens überhaupt. Diese Möglichkeit adelt erst die Erhaltung der Rasse, die Erhaltung des Volkes, die Erhaltung der Sippen und des einzelnen Menschen. Die göttlichen Wünsche und der Gottesstolz ermöglichen aber nicht nur die Selbstschöpfung zur Vollkommenheit in einzelnen Menschen sondern auch die Gotterhaltung in einem Volke.“

Deshalb untersteht das Sittengesetz der Moral des Lebens. Es hütet die Entfaltung aller Auswirkungen der göttlichen Wünsche und des Gottesstolzes im Volke. Es *„umfaßt also nicht nur die Erhaltung des nackten Lebens des einzelnen Volkes und des Menschen, sondern sorgt, daß nirgends der Moral des Lebens Störungen entgegentreten. So muß*

die Selbsterhaltung, die Sippenerhaltung und die Volkserhaltung, wie das Sittengesetz dies fordert, gleichzeitig auch der Gotterhaltung (des Gutseins usw.) *im einzelnen und dem Volke dienlich sein, und jede Forderung muß an der Moral des Lebens überprüft sein. Ein ganzer Teil dieser Moral des Lebens ragt also hinein in das Sittengesetz, aber dies ist auch das einzige Band, das beide miteinander verbindet. Niemals darf das Sittengesetz seinerseits in die Moral des Lebens hineinreden, sehr oft darf die Moral des Lebens an das Sittengesetz Forderungen stellen, und immer ist das Sittengesetz der Moral des Lebens untergeordnet ...*

Das Sittengesetz ist Zwang, es muß fordern, wie der Instinkt in den Tieren fordert. Erfüllung desselben ist nicht Tugend, sondern Selbstverständlichkeit, ganz ebenso wie wir es nicht ‚Tugend' nennen können, wenn die Schwalbe ihr Nest baut, die Katzenmutter ihre Jungen versorgt und der Storch seine Familie verteidigt."

Staat und Volk

Hohes Amt des Staates ist demnach *„Hüter der göttlichen Aufgabe des sterblichen Menschen und des* (potentiell) *unsterblichen Volkes"* zu sein. Jede staatliche Machtausübung, die als sittlich gelten will, muß das Gotterleben — die Kultur — vor Bedrängung, Gefährdung und Behinderung schützen. Hier liegen die Gründe dafür, warum die Erhaltung eines jeden Volkes conditio sine qua non, d. h. unerläßliche Voraussetzung erfüllten Menschenlebens ist. Wir nennen das unbedingte Pflicht von Volk und Staat und alles Gegenteilige Verbrechen an Mensch und Schöpfungsziel. Der freiheitliche Rechtsstaat ergibt sich als ganz zwangsläufige Forderung der Gotterkenntnis:

„Daher gilt dem Staat, der auf der Erkenntnis meiner Werke aufbaut, Leben und Freiheit jedes Volkskindes an sich als unantastbar und heilig, sofern und solange es nicht den göttlichen Sinn: Erhaltung der mitlebenden Menschen im Volke, des (potentiell) *unsterblichen Volkes und Erhaltung seiner Lebensvoraussetzung: des arteigenen Gotterlebens, bedroht, und deshalb Abwehreingriffe des Staates notwendig werden."*

Das sind eigentlich ganz selbstverständliche und teilweise schon in den Strafgesetzen der Staaten niedergelegte Forderungen. Trotzdem

muß man sich wundern, daß die Völker immer noch nicht ihre Staaten *„vermenschlichen“* konnten und bei uns mehr denn je von *„Volk ohne Staat“* gesprochen wird. Denn Moral und Unmoral, Freiheit und Rechte, aber ebenso Pflichten und notwendiger Zwang sind doch nun ganz klar umrissen.

Das Ziel des Staates, sein Tun und Wollen, seine Politik, die Geschichte im Jetzt, ist Machtentfaltung zum Zwecke der Volkserhaltung. Diese Macht hält jedoch inne *„an den sittlichen Grenzen der Rechte anderer Völker und der eigenen Volkskinder. Sie ist frei von Gewaltgier wie Selbstpreisgabe“*.

Der sittliche Staat kann somit als klarer Ausdruck des Selbstbehauptungswillens eines Volkes bestimmt werden. Alles andere wäre unsittlich, weil es Seele und Leib des eigenen wie auch der anderen Völker bedroht.

Fassen wir zusammen: Aus dem göttlichen Sinn des Lebens von Mensch und Volk ergibt sich folgerichtig die Forderung nach sittlicher Machtentfaltung und Machtausübung im Sinne der Volkserhaltung wie auch der Erhaltung und Förderung des Schöpfungszieles. *Sittlich* bedeutet, Leben und Freiheit erhalten. Die Freiheit findet ihre Grenze im Gesetz, und dieses Sittengesetz wiederum seine Begrenzung in der Moral des Gotterlebens.

Gott- oder Kulturerhaltung ist, bzw. sollte sein, höchster Maßstab der Politik! Gotterhaltung läßt sich zwar nicht anbefehlen, doch hüten. Dies ist einem Reifevorgang vergleichbar, bei dem das Sittengesetz fortwährend verbessert wird. Und zwar durch wahre Rechtsschöpfung hervorragender Menschen, aber ebenso durch die *„Sitte“* des Volkes. Genauso wie seelenarme Sitte die Gesetzesgestaltung und -ausübung beeinflussen kann, so auch kulturell hochstehende Zeiten. Wilhelm Prothmann hat das in seiner Schrift *„Der Rechtsstaat Ludendorffs“* wie folgt ausgedrückt:

„Recht ist stets eine Zwangsnorm, die auch freiwillig befolgt werden kann. Die Sitte hingegen ist eine Norm, die nur zu ihrer Befolgung einlädt, aber nicht dazu zwingt. Sie beeinflußt das Recht, aus ihr entwickelt und nährt es sich. Die Sitte wiederum ist ein Ausdruck der sittlichen Ideale eines Volkes. Sie kann je nach der sittlichen Höhenlage eines Volkes gute oder schlechte Sitte sein. Sie wird geformt von der Gotterkenntnis eines Volkes, insbesondere von den göttlichen

Wünschen zum Guten und Wahren und der Menschenliebe, aber auch von dem lustversklavten Selbsterhaltungswillen seiner Glieder."

Wäre all das hier Gesagte ein neues Staatskirchentum? Mitnichten! Denn die klare Sonderung der Ethik in Sittengesetz und Moral des Lebens, in Pflicht und Freiheit, verhindert das. Der Staat soll jedes Gotterleben schützen und sich frei entfalten lassen. Außer die Lebensrechte anderer, schon die von Säuglingen und Kindern, würden verletzt werden. „*Was des Kaisers*" und „*was Gottes*" ist, ist nun eindeutig geklärt!

Volksherrschaft — Demokratie

Carlo Schmid, der frühere Bundestagsvizepräsident, bestimmte die Demokratie nach dem bekannten Wort A. Lincolns von 1863: Sie sei Regierung des Volkes durch das Volk und für das Volk. Schmid sah in diesem sehr alten, durch die Geschichte jedoch ebenfalls belasteten Staatsgedanken die Möglichkeit, den Staat zu vermenschlichen. Richtig! Vorausgesetzt, man legt dieser Herrschaftsform das wahre Wesen von Volk, Gesetz und Freiheit zugrunde. Es kommt also wiederum und ganz entscheidend auf das jeweilige Menschen- und Weltbild an. Hier liegen die Gründe für die große Zahl unterschiedlicher „*Demokratien*" und für die ernste Tatsache, daß nirgends „*durch und für das Volk*" regiert wird. Überall bedrängt man den Selbst- und Gotterhaltungswillen der Volksseele durch Machtziele und Scheinwerte wahnhafter „*Gott*"- und Heilslehren.

Deshalb mußte auch die Weimarer Republik scheitern. Der Bonner „*Demokratie*", uns wiederum wenig demokratisch gebracht, droht ein ähnliches Schicksal, und zwar wiederum aus inneren wie äußeren Gründen. Auch heute fehlen der „*Demokratie*", dem Staat und seinen Trägern, echte Demokraten. Selbst in keineswegs bonnkritischen Zeitungen heißt es:

„Die Völker stehen abseits!" — „Die Parteien erstarren!" — „In Bonn herrscht eine eigene ‚politische Klasse', seltsam abgehoben von der Gesellschaft draußen, die ihr fremd und nicht ganz geheuer scheint."

Und wenn K. Jaspers schon 1966 von einer *Parteienoligarchie* sprach, dann verrät das zweierlei: die nicht für das Volk sorgende Regierung und das Verstummen der Volksseele im Staat. Staatsverdrossenheit,

von Aussteigertum bis zum Terrorismus, sind die Folgen. „*Bonn*“ hat ja auch seit Anbeginn an in jeder wesentlichen Lebensfrage gegen den Volkswillen, den einzigen legitimen Souverän, regiert. Es hat fast ausschließlich im Sinne der eigenen Religion oder Ideologie geherrscht, sei es in der Frage der christlich-amerikanischen Wiederbewaffnung gegen Moskau, der Atomrüstung, der Kernkraftwerke, der ostdeutschen Länder, des Umweltschutzes, von der selbstmörderischen Ausländer- und Asylantenpolitik ganz zu schweigen. Und nirgends prüfte das Volk die politischen und religiösen Ideologien nach ihrem wahren Demokratiegehalt!

Und noch eins: Selbst um den freiheitlichen Volks- und Rechtsstaat besorgte Politiker haben immer noch nicht erfaßt, daß das „*durch und für das Volk*“ nicht Staatsgedanke sondern vorrangig Volksgedanke ist und sein muß. Auch das Brandtsche „*Mehr Demokratie*“ darf nicht unbegrenzt und damit sinnlose Verpflanzung von Regeln der Machtkontrolle in alle Lebensbereiche wie Familie, Hochschule oder Wehrmacht heißen, sondern allein Volks- und Freiheitsförderung. Anders entsteht eine „Jakobinerdemokratie“ mit freiheitsmordender Erziehungs- und Gesinnungsdiktatur!

Die Unmoral fast aller Politik ist somit offensichtlich. Dies schon deshalb, weil man nichts von den Lebens- und Todesgesetzen der Völker wissen will. Dieser Mangel an Politik- und Geschichtswissen erlaubte es den überstaatlichen und damit volkszerstörenden Glaubensmächten ihre Propagandalehren fast widerstandslos in die Hirne der Menschen einzuimpfen. Freie, sich selbst bestimmende und sich selbst gehörende Völker müssen ja solchen Welteinheitslehren ernsteste Hindernisse in ihrem Machtstreben sein und bleiben. Blutige Umstürze und mörderische Kriege (Kreuzzüge) haben heute die Völker hochgradig geschwächt. Während diese in den verflossenen Jahrhunderten die Folgen der menschlichen Unvollkommenheit auf das unvermeidbare Mindestmaß beschränken konnten, triumphieren heute Gottferne und Gottfeindschaft in allen Lebensbereichen.

Verfolgt man einmal den demokratischen Gedanken von seinen germanischen und griechischen Wurzeln bis heute, dann findet man, daß er keineswegs von Freimaurern, Illuminaten und Jakobinern erfunden worden ist. Er diente diesen zwar als Kampfmittel und Freiheitsruf gegen das Gottesgnadentum und seine Priester, nicht aber zur Be-

freiung der Völker. Falsch wäre es also, den Mißbrauch des *„durch das Volk für das Volk“* mit diesem großen Gedanken gleichzusetzen. Auch dann nicht, wenn etwa die Thora nur ein einziges Volk als *„Volk“* kennen sollte.

Freiheit und Rechtsstaatlichkeit, also Sicherung der Grundrechte und Pflichtenfestsetzung, Gewaltenteilung, Regierungsverantwortlichkeit, Willensbildung des Volkes durch geheime und allgemeine Wahlen, gerechte Arbeitsbedingungen für alle und nicht nur für eine Volksschicht, Schutz der Ehe, Familie und Jugend, Elternrecht und staatliches Unterrichtswesen (aber nur dieses) sind nun einmal unbedingte Voraussetzungen der Volks- und Freiheitserhaltung. Gerade die Philosophie Mathilde Ludendorffs beweist, wie notwendig, wie schöpfungszielsichernd die Erhaltung der menschlichen Lebensgemeinschaften ist. Und die Freiheit, die als Wesenszug Gottes ihr ganzes Werk durchpulst, sie ermöglicht ja erst die Willensfreiheit, d. h. die Entscheidungsmöglichkeit des Menschen für oder wider das Gute. Ohne diese eingeborene Unvollkommenheit gäbe es kein Gotterleben.

Diese gottgewollte freie Wahl des Menschen wider Gott muß jedoch im Zusammenleben um ein Mindestmaß beschränkt werden durch das erwähnte Sittengesetz, das die *„Überfreiheit“*, den *„extremen Liberalismus“*, aber ebenso die Tyrannei verhindern soll und kann. Keinesfalls aber darf dieses Gesetz die Freiheit der Wahl für Gott einengen oder gar aufheben. Sonst würde es zu einem Verbrechen am Schöpfungsziel, und aus der durch die Unvollkommenheit des Menschen nur verhüllten Vollkommenheit der Schöpfung würde tatsächliche Unvollkommenheit und Sinnlosigkeit entstehen.

Was für diese Grenzüberschreitung des Gesetzes gilt, gilt genauso für jede Gewaltherrschaft und für jede auch die innere Freiheit bedrohende Religion oder Ideologie mit ihren Ge- und Verboten im Bereich der Moral des Lebens. Politik, die solches duldet oder gar fördert, ist Unmoral. Zum Gewaltstaat eine Aussage der Philosophie:

„Was alles unter einer Gewaltherrschaft an Verkommenheit hochschießt, was an moralischer Kraft in einem Volk erstickt wird, was an Feigheit, Verlogenheit und Würdelosigkeit in einer einzigen Geschlechterfolge erzeugt wird, das berechtigt uns leider allzu sehr dazu, die Gewaltherrschaft als die größte Gefahr des göttlichen Sinnes des Menschenlebens und den Gewaltstaat als ein Verbrechen am Schöp-

fungsziel zu bezeichnen. Selbst wenn er mit einer ursprünglich guten Absicht errichtet wäre — nämlich um die Menschen zwingen zu können, ihre Pflicht am Volk zu erfüllen — ist er wegen seiner seelenmörderischen Wirkung auf die Menschen nicht anders zu bezeichnen."

Und von der Staatsform fordert sie:

„Nur in der denkbar höchsten Selbständigkeit und Freiheit kann sich unser Gotterleben entfalten und erhalten. Äußerst straffe Willenszucht aber ist die wichtigste Voraussetzung zur Gewährung solcher Freiheit. So kann der Lenker eines solchen Staates nur der erste unter Freien und Gleichen sein, der, bewährt durch Leistung, das Vertrauen genießt. Man ordnet sich dem Gesetz nicht unter Morddrohung oder aus blindem Gehorsam unter, sondern aus Einsicht in die Notwendigkeit des Ersatzes der Zwangsinstinkte der Tiere durch ein strenges Sittengesetz, das die Pflichtleistung für das Volk und Schutz der Rechte des einzelnen erreicht. Die Selbstbeherrschung als Voraussetzung des Herrseins, aber auch als wirksamer Schutz vor Entartung ist die grundlegende Seelenverfassung eines solchen Volkslebens, und das strenge Innehalten der Staatsführung an den Freiheitsrechten des einzelnen der einzige Schutz vor dem Zerbrechen des Stolzes und Entartung des einzelnen."

Die Erkenntnisse M. Ludendorffs zeigen den Völkern erstmals auch *„die Moral der Abwehr und der Verhütung von Gewaltherrschaft in unantastbarer Abgrenzung, die die Völker von Gewaltherrschaft befreien kann"*. Es war wahrlich kein Zufall, wenn Erich Ludendorff sofort diese neue politische Ethik erkannte: *„Das kann die Geschichte von den größten Verbrechern, den Tyrannen, befreien"*, waren seine Worte.

Im klaren Gegensatz zu den Lügen des immerwährenden Verleumdungsfeldzuges der Glaubensmächte steht fest, daß nirgends Freiheit, Würde, Völkerdasein und Volkseigenart eindeutiger erkannt, begründet und bewertet werden als in der Ludendorffschen Philosophie. In welchem Ausmaß die heute auf dem Papier stehenden demokratischen Grundgedanken dieser Gotterkenntnis entsprechen und ergänzungsbedürftig sind, soll nun knapp erörtert werden, gemäß dem Leitgedanken dieses Beitrages. Das soll dazu beitragen, den *„Staat zu vermenschlichen"*, was doch nichts anderes heißen kann, als alle wertvollen Seelenkräfte gerade in der Politik zum Tragen zu bringen: die des (unter-

bewußten) Gemütserlebens der Volksseele und die des Bewußtseins und des gotterlebenden Ichs.

Wägt man die derzeitige Innen- und Außenpolitik am ursprünglichen Volksherrschaftsgedanken und auch an dem seiner edlen Vorkämpfer der verflossenen Jahrhunderte, dann kann man nur bedrückt feststellen, daß diesen völlig entgegengesetzt gehandelt wird. Mit einer beispiellosen Unverfrorenheit betreiben Kirchen, Logen und der Kreml eine gezielte seelen- und völkermordende Politik. Einziger Lichtblick bleibt, daß dieses menschenverachtende und antidemokratische Treiben zur Selbstentlarvung vor den Völkern führt.

Die Freiheitsrechte

Was das Grundgesetz über Menschenwürde, Menschenrechte und in Ansätzen über Menschenpflichten aussagt, entspricht — dem Buchstaben nach — vielfach den philosophischen Neuerkenntnissen. Diese *„vorläufige Grundordnung"*, geschichtlich im Ausgleich von Christentum, Liberalismus und Sozialismus entstanden, bedürfte nur der Sinngebung und entsprechender Verwirklichung. Das leuchtet ein, denn wie will man Würde, Freiheit und Rechte wahren, wenn man nicht weiß, was diese sind und welche ethischen Grundlagen bekannt sein müssen. Anders arbeitet man mit den unterschiedlichsten Worthülsen.

Solange also die staatliche Grundordnung nicht im Sittengesetz verwurzelt ist, solange bleibt auch sie der Tummelplatz der Glaubensmächte und kann es nicht zur notwendigen *„Entideologisierung der Parteien"* kommen. Im christkatholischen Lager hieß es 1957 zu Recht, *„daß der Zwist der Ideologien zwischen den politischen Parteien nur ein Symptom ist: dafür nämlich, daß über die Grundfragen der Staatsgestaltung keine Einigkeit herrscht. Diese Fundamentalprobleme sind indes originär weltanschaulicher Art"*.

Die Verfassung eines künftigen freiheitlichen Volks- und Rechtsstaates der Deutschen wird neben den Freiheitsrechten auch die Pflichten gegenüber dem Volk betonen. Freie Meinungsäußerung, Presse-, Glaubens- und Gewissensfreiheit sind selbstverständliche Grundrechte. Sie müssen aber begrenzt werden. Nicht wie heute durch religiös-ideologische Irrlehren, sondern durch das Sittengesetz, das sich dann das Volk gegeben hat und das da nichts anderes verlangt als: was du nicht

willst, das man dir tu, das füg auch keinem andern zu. Überhaupt genügt es nicht, wenn der Staat nur Freiheiten zusichert. Er muß diese auch schützen gegen jedwede Bedrohung. Rufmord, Volksverhetzung, Falschunterrichtung des Volkes oder Unterdrückung mißliebiger, die Gemeinschaft keineswegs gefährdender Richtungen gäbe es dann kaum mehr. Anders würden Freiheit, Würde und Entfaltung des einzelnen durch die *„Freiheit“* bedroht. Heute dürfen beispielsweise Sekten, Orden, Kirchen und Schulen unter staatlichem Wohlwollen oder gar Schutz unbekümmert Seelen-, ja sogar Körperschädigung betreiben. Weil ja *„Religionsfreiheit“* herrscht. Das Sittengesetz dagegen verlangt: Niemand darf durch Suggestionen, Hypnose oder induziertes Irremachen in seiner freien Entfaltung geschädigt werden. Allein Verkehrsregelungen, halbherzige Wehrbestimmungen und Steuerpflichten genügen nun einmal nicht, ein Volk zu leiten.

Das fast unbegrenzte Kriegsdienstverweigerungsgesetz, dank der SPD heute ein Grundrecht, widerspricht dagegen dem Sinn des Sittengesetzes: dem Schutz von Freiheit und Leben des Volkes und ebenso der Gleichheit vor dem Gesetz. Der Mangel an philosophischem Grundlagenwissen, aber auch der herrschende Seelenmißbrauch sowie der drohende Mißbrauch der Wehrpflicht mögen es berechtigt erscheinen lassen. Doch so wie Völkerrecht Bundesrecht und Bundesrecht Landesrecht brechen darf, so darf, ja muß, das Sittengesetz, d. h. die Volksbedrohung, das Freiheitsrecht des einzelnen brechen dürfen. Sittlich ist das Kriegsdienstverweigerungsrecht nur dann, wenn die Staatsführung einen Krieg vorbereitet, der nicht der Verteidigung dient. Dann wird die Kriegsdienstverweigerung sogar sittliche Pflicht, ganz vorrangig bei einem Einsatz von Massenmordmitteln wie Atom- und Neutronenwaffen oder Gammastrahlen.

Selbstverständlich sagt sich dies vom grünen Tisch leicht dahin. Die Entscheidung wird aber wesentlich einfacher, wenn man bedenkt, daß in einem wahren freiheitlichen Rechtsstaat wirklich das Volk über aller Politik wacht und das lebenssichernde Sittengesetz herrscht. Nur in entwurzelten und selbstischen *„Gesellschaften“* können religiöse oder ideologische Wahnlehren den Verteidigungswillen lähmen oder mißbrauchen. Zur Einstellung des Sittengesetzes zu solchen Glaubensmächten, seit langem nicht nur *„Körperschaften des öffentlichen Rechtes“*, sondern teilweise *„Einrichtungen mit einer anerkannten Aufgabe im*

öffentlichen Leben des Staates", also zur Frage der unbegrenzten Glaubensfreiheit ist mit M. Ludendorff grundsätzlich zu sagen:

„Die Gotterkenntnis meiner Werke ... hat die moralischen Grundlagen gegeben für all das ergreifende Ringen einzelner freiheitsliebender Menschen in den Völkern gegen die Gewalthaber, die zu hoher Menschenvollendung führt, vor allem, wenn es sich für die Freiheit der Weltanschauung gegen Gewalthaber im Namen Gottes wendet. Es hat aber auch die Freiheit selbst für das Gemeinschaftsleben der Völker eine sittliche Grenze gefunden. Sie darf nur dann, ja, sie muß dann begrenzt werden, wenn irgend eine politische oder religiöse Richtung grundsätzlich sich das Recht zuspricht, den Menschen gegenüber irgend wann einmal Gewalt anzuwenden, um sie zum Geohrsam zu bringen, handle es sich nun um eine politische Ideologie, die den Gewaltstaat als Rettung dieser Idee und als Rettung der Völker ansieht), oder oder handle es sich um Menschen, die dem Gott des Weltalls zumuten, selbst gegen den göttlichen Sinn der Menschenunvollkommenheit ein Verbrechen zu begehen: einen Gewaltstaat Gottes auf Erden zu errichten!*

Die Völker der Erde werden, wenn sie die Ergebnisse der Gotterkenntnis als wesentlich und rettend annehmen und wie eine Selbstverständlichkeit vertreten, wissen, daß Verbote nur gegenüber den Ideologien sittlich berechtigt sind, die politische Gewaltstaaten oder Gewaltgottesstaaten erstreben oder eingerichtet haben. Vom Sittengesetz auch muß dieser Übergriff abgewehrt werden. Sie müssen verhindert werden, solche Staaten weiter bestehen zu lassen oder sie für die Zukunft vorzubereiten."

Ich denke, daß damit die Pflicht des Staates den heutigen politischen

---

*) Es gibt keinen Sozialismus, wenn die Mehrheit der Bevölkerung die revolutionäre Partei und ihr Programm nicht unterstützt. Die revolutionären Parteien müssen ihr Programm der Reife der Massen und den realen Möglichkeiten der Verwirklichung des Programms anpassen. Wenn die Parteien nicht mit der Unterstützung, mit dem Konsens — im gramscischen und marxschen Sinne — der Bevölkerung rechnen kann, ist sie isoliert und muß zur Durchsetzung ihrer Politik auf die physische Gewalt zurückgreifen. Das ist kein Problem des guten oder schlechten Willens. Es handelt sich um einen unvermeidlichen Prozeß, um ein objektives Gesetz, das sich einstellt, wenn man in einer Situation ist, wo die Bedingungen für den Aufbau des Sozialismus noch nicht gegeben sind.
(Adam Schaff, in: „Sozialismus extra 3", Hamburg, August 1981)

Gewalttätern gegenüber überzeugend und unanfechtbar bestimmt ist. Aber genauso auch gegenüber den sogenannten moralischen Instanzen, die wähnen, die Moral des Lebens zu ersetzen. Der Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung, in Artikel 140 des Grundgesetzes herrschendes Recht, bestimmt: *„Es besteht keine Staatskirche."* In Wirklichkeit errangen die Kirchen seit 1945 eine bevorrechtigte Stellung im Staat und einen gefährlichen Einfluß im öffentlichen Leben, vor allem im Schul- und Sozialwesen. Eine klare Verfassungswidrigkeit, denn Artikel 3 GG erklärt ausdrücklich: *„Niemand darf wegen seines Glaubens, seiner religiösen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden."* Nur völlige Trennung von Staat und Kirche, wie in Frankreich, USA und Mexiko, ist rechtsstaatlich. Die *„Pflicht des Staates"*, die Kirchenbeamten auszubilden und zu besolden, sowie die Kirchensteuer zu erheben, ist ein Anachronismus und eine Zumutung für den andersbekennenden Steuerzahler, vom religiösen Imperialismus, der seelischen Vergewaltigung und der Schädigung durch die Säuglingstaufe und Erziehung ganz abgesehen.

Wir brauchen das Grundgesetz hier nicht weiter verfolgen. Die bisherigen Ausführungen versetzen jeden Denkfähigen in die Lage, selbst zu urteilen. Zur viel beschworenen Gleichberechtigung der Frau jedoch noch ein Wort. Schon sehr früh nannte Mathilde Ludendorff die Entmündigung und Versklavung eines Geschlechtes ein Verbrechen. Es ist unsittlich, den weiblichen Einfluß aus dem Volksleben zu verdrängen. Nur ein Miteinander der Geschlechter und eine sinnvolle Ergänzung von Vater- und Mutterpflichten in Volk nd Staat verwirklichen die Ebenbürtigkeit von Mann und Fra.u

Volk und Staat

Die alte Frage Plutarchs (etwa 46—10) *„Wer beherrscht den Herrschenden?"* ist zu beantworten: Das Volk als Lebensgemeinschaft und sein Sittengesetz. Auf dem Verfassungspapier besitzen heute schon viele Völker ihre Freiheitsrechte. Aufgabe der Zukunft ist es, ihren freiheitlichen Rechtsstaat zu verwirklichen und ständig über ihn zu wachen. Machtmißbrauch droht immer, weil sich dieser zwangsläufig aus der dem Menschen innewohnenden Unvollkommenheit ergibt. Deshalb hat ein mündiges Volk ständig auf der Verantwortlichkeit der

Regierung ihm gegenüber und ebenso auf einer klaren Teilung der gesetzgebenden, rechtsprechenden und vollziehenden Gewalt zu bestehen.

Zu einem solchen Wächteramt eines reifen Volkes gehört selbstverständlich auch das Volksbegehren und der Volksentscheid, die *„direkte Demokratie“* (s. Schweiz). Anders könnte eine *„Parteioligarchie“* (Jaspers) oder eine *„Tyrannei im Namen der Mehrheit“* (K. D. Bracher), die schon Friedrich Schiller verurteilte, nicht verhütet werden. Die meisten unwürdigen und gewalttätigen, Volk und Staat schädigenden Vorgänge der Gegenwart hätten sich durch solche Volksrechte vermeiden lassen.

Selbstverständlich muß auch diese unmittelbare Willensbezeugung des Volkes dem Sittengesetz entsprechen. Ähnlich wie kein Freiheitsrecht durch eine Mehrheit aufgehoben werden darf, so dürfen auch ein Volksentscheid und auch eine Volksvertretungsmehrheit nicht über den Verzicht von Heimatboden und über lebenserhaltende Souveränitätsrechte wie Erziehung, Gerichtsbarkeit oder Wehrhoheit abstimmen.

Der nationale Polenpapst sprach vor kurzem wie das der Gotterkenntnis entstammende Sittengesetz. Bei seinem Afrikabesuch im Februar 1982 verurteilte er vor dem diplomatischen Korps in Lagos jede auf Vorrangstellung (also Weltführung) gerichtete Politik. Zu Recht forderte er die volle Souveränität (Unabhängigkeit) aller Staaten der Welt. *„Die Völker müssen in der Lage sein, wirksam ihre Autonomie und Unabhängigkeit zu genießen und diese in einer nationalen Souveränität ohne Einmischung von außen ausüben.“* (Münchner Merkur v. 17. 2. 1982)

Für das in den Länderverfassungen von Hessen und Bremen niedergelegte alte germanische Widerstandsrecht*) gilt das zum Volksbegehren Gesagte. Nicht die Mehrheit, wie H. Kohl behauptet, darf doch das Gesetz sein, sondern die Freiheits- und Volkserhaltung. Das 5-Prozent-Gesetz, die *„Parteientotschlagklausel“*, sicherte zwar bis heute die 3-Parteienherrschaft, nicht aber die sinnvolle Weiterentwicklung der *„gestoppten Demokratie“* in unserem Land. Wiederum ist jedoch zu

---

*) Artikel 147 (Hessen): *„Widerstand gegen verfassungswidrig ausgeübte öffentliche Gewalt ist jedermanns Recht und Pflicht.“* — Artikel 19 (Bremen): *„Wenn die in der Verfassung festgelegten Menschenrechte durch die öffentliche Gewalt verfassungswidrig angetastet werden, ist Widerstand jedermanns Recht und Pflicht.“*

betonen, daß sich das Widerstandsrecht wie auch das friedliche Demonstrationsrecht innerhalb des Sittengesetzes bewegen müssen.

Abstimmungen und Volkswahlen sind uralte Mittel der Willensbildung eines Volkes. Die meisten derzeitigen Wahlverfahren befriedigen nicht. Sie ermöglichen nämlich keine Persönlichkeitswahlen in überschaubaren Bereichen und schalten keineswegs die Massenbeeinflussung aus. Dadurch wurde das Mitregieren von *„in der Verfassung nicht vorgesehenen Kräften"* nicht ausgeschlossen. Eine echte politische Willensbildung des Volkes läßt sich derart leicht verhindern.

Wahlberechtigt sind *„alle Deutschen"*, weil das Grundgesetz nur für sie, die abstammungsmäßigen Deutschen, Geltung besitzt*). Die Gewählten sind *„Vertreter des ganzen Volkes"* und nicht *„an Aufträge und Weisungen gebunden"*. Das sind sittliche Selbstverständlichkeiten, über die kein Wort zu verlieren wäre. Erfüllt werden sie aber erst dann, wenn alle ideologischen, religiösen oder ichsüchtigen Bindungen, Aufträge und Weisungen dem Sittengesetz gemäß tatsächlich unterbunden sind. Nur freie Bürger können das Volkswohl verfolgen. Hier liegen die Schwachstellen nicht nur der demokratischen Staatsformen. Die ihnen nachgesagte Massenherrschaft mit Unterdrückung hervorragender Menschen sowie ihre ideologisch-religiöse Unterlaufbarkeit sind mit Freiheit, Würde, Rechtsstaatlichkeit und Volksherrschaft unvereinbar.

---

*) Dazu Bundestagspräsident Stücklen 1982:

Ich bin der Auffassung, *„daß der Verfassungsbegriff ‚Deutsches Volk' letztlich ethnisch"* (Duden: *„dem besonderen Volkstum angehörend"*) *„bezogen ist. Zwar ist es richtig, daß mit dem Wort ‚Volk' verfassungsrechtlich gesehen, die Gesamtheit der deutschen Staatsbürger gemeint ist. Daß die deutsche Staatsangehörigkeit jedoch ohne den ethnischen Bezug gar nicht vernünftig darstellbar ist, ergibt sich aus Art. 116 des Grundgesetzes. Nach dieser Bestimmung werden nur solche Flüchtlinge und Vertriebene von außerhalb der Reichsgrenzen von 1937 als deutsche Staatsangehörige pauschal beansprucht, bei denen u. a. die Voraussetzung ‚Deutsche Volkszugehörigkeit' gegeben ist. Weder vom ethnischen noch vom rein rechtlichen Volksbegriff her läßt sich eine das deutsche Volk in seinem traditionellen Bestand überfremdende Einwanderungspolitik rechtfertigen ... Dieser neben Menschenwürde und Freiheit unverzichtbare Zentralwert heißt Deutschland, ist die Deutsche Nation. Die Präambel des GG und die Eidesformel für den Bundespräsidenten bringen dies unbezweifelbar zum Ausdruck. Der Bezug auf das gesamte deutsche Volk war von den Verfassungsvätern gewollt, und die Schöpfer dieses Grundgesetzes waren weiß Gott keine Nationalisten, Revanchisten, Ewig-Gestrige."* (Mensch u. Maß 9/1982, S. 423)

Auch der Minderheitenschutz ist sittliche Pflicht. Wer den göttlichen Sinn einer jeden Volkseigenart kennt, wird jede andere in und außerhalb seines Staates achten. Auch eine zwischenstaatliche Zusammenarbeit ergibt sich folgerichtig aus der neuen politischen Ethik. Nur durch eine Verständigung und nähere Fühlungnahme der Völker werden sie überleben können. Das Schlagwort von *„nationaler Enge“* ist nicht nur dumm und dreist, es mißachtet das eigene Volk und weiß von einem *„weltumfassenden Dienst an den göttlichen Wünschen“* nicht das Geringste.

Ein Wort noch zur *„Rassenfrage“*, die durch die Einweltler fast nur noch als *„Rassismus“* betrachtet wird. Die Vielfalt der Völker, die ja naturgesetzlich verankert wurde, ist eine Tatsache. Der Einfluß des unterbewußten Rasseerbgutes bleibt jedoch in seiner Wirkung auf das Bewußtsein begrenzt. Deshalb verhindert von nun an die Philosophie, daß sich einzelne Menschen eines Volkes als mehrwertig oder minderwertig betrachten könnten:

„Somit kann sich all der rettende Einfluß der Erhaltung der Eigenart einer Rasse und ihrer Völker auswirken, ohne daß den unheilvollen Wahnlehren des Rassedünkels, der Rasseverachtung oder der Leugnung der Rasseeigenart überhaupt irgend eine tatsächliche Unterlage gegeben würde.“

Die Freunde der Gotterkenntnis M. Ludendorffs treten grundsätzlich und bedingungslos für die Erhaltung einer jeden Volkseigenart ein, weil dies die Vielfalt des Gotterlebens und der Kulturen gewährleistet. Wer das als *„Rassismus“ denunziert,* kann entweder nicht denken oder ist ein Feind der Mannigfaltigkeit der Menschenvölker und des Völkerlebens.

Gleichheit des Menschen gibt es nur vor dem Gesetz und in der Willensfreiheit für oder wider den göttlichen Lebenssinn. Das Bonner Grundgesetz gilt für die Deutschen, und es sollte deren nationalen und staatlichen Einheit dienen. Grundgesetz und Völkerrecht verbieten den Völkermord und damit auch die *„kalte“* Zerstörung der Volksgruppen, z. B. die durch Logen und Kirchen erstrebte *„Germanisierung“* von Millionen Gastarbeitern. Auch wenn dies in Unwissenheit geschehen sollte, was zu bezweifeln ist, bedeutet das straffällige Beihilfe zum unverjährbaren Völkermord.

Kulturpolitik

Zum Abschluß noch zur Kulturpolitik. Kultur und Menschenwürde gehören zum Reich der Freiheit. Kultur ist Gottwecker, Gottwacherhalter und Vollender des Schöpfungszieles durch Beseelung des Lebens. Erhaben über das Gesetz des Staates wirken hier der Gotterhaltungswille der Volksseele und das gotterfüllte Ich des Bewußtseins. Befehlen oder verbieten läßt sich Kultur nicht, aber auch nur selten unmittelbar fördern.

So darf im Dienste der Kultur allein Freiheit walten. Nie fordert diese wie die Geschichte Pflichten, also etwa Anteilnahme oder Einsatz. Zwang und Zweck fesseln und bedrohen das göttliche Leben. Deshalb trägt Kultur im Schaffen, Übermitteln und selbst im Aufnehmen der Gaben den Wesenszug Gottes: unbedingte Freiheit der einzelnen Seele.

Aus diesen Gründen darf der Staat nicht unmittelbar in die Kultur eingreifen. Er darf nicht irgendeinen Künstler oder eine Kunstrichtung *„fördern"* wollen. Er darf nicht andere unterdrücken und schon gar nicht für kulturferne Absichten mißbrauchen. Auch die Bühne ist kein politisches oder religiöses Machtmittel, wie das seit je bis zur Stunde Jesuiten, Freimaurer, Marxisten und Okkultisten meinen.

Was der Staat dagegen darf, ja muß, ist die Kultur, das werkgewordene Gotterleben, zu schützen, aber nur da, wo das möglich ist. Ähnliches gilt für die Menschenwürde des Grundgesetzes. Dies geschieht am klarsten, indem man zunächst alle Freiheitsrechte und Volksbelange durchsetzt. Doch noch weiteres wird nötig, weil hier nämlich die Moral des Lebens in den Bereich des Sittengesetzes, d. h. in einen weitgehend vernunftgetragenen, zweckmäßigen und gehorsamheischenden Normenkatalog eingreift.

Selbstverständlich kann dies wiederum nicht verordnet und *„gemacht"* werden. Trotzdem bleibt dieser von der moralischen Höhe eines Volkes abhängige Vorgang der Rechtsverfeinerung und Rechtsneuschöpfung erfreuliche Wirklichkeit:

Als erstes schafft sich ein Volk ein Sittengesetz. Der Einfluß durch die Moral des Lebens führt dann allmählich zu dessen Kultivierung. *„Kultur segnet die Geschichte!"* Diesem geheimnisvollen Geschehen verdanken wir die Entfaltung gerade der Gerechtigkeit.

Wüßten weite Teile eines Volkes von Würde, Verantwortung und

Freiheit als Ausdruck des Gotterlebens der Menschenseele, dann hieße Schutz der Würde z. B. auch mehr Selbstverantwortung im Bereich der sozialen Sicherheit. Wohl darf das Gesetz die Selbstversorgung fordern, doch das nur in möglichst freier Wahl des einzelnen. Der Wohlfahrtsstaat schändet vielfach den Stolz. Außerdem züchtet er förmlich Verantwortungslosigkeit, Faulheit und Begehrlichkeit, den Mißbrauch des *„sozialen Netzes"*.

Doch zurück zur Kultur im engeren Sinne. So wenig wie die Menge der Zeitgenossen, so wenig können die Beamten eines Kultusministeriums Gegenwartskultur sicher erkennen und also fördern. Dies kann allein der gotterfüllte einzelne, der keineswegs Kulturschaffender sein muß. Hierzu befähigt ist ebenso die kulturelle Wahlkraft der Volksseele, das aber erst im Laufe der Zeiten.

So ergeben sich Aufgaben und Pflichten des Staates:

Alle durch die Jahrhunderte vom Volk erkannte Kultur ist zu fördern, zu pflegen und vor Mißbrauch zu behüten. Der Staat muß Ausbildungsstätten für Übermittler und Gebäude für Darbietungen und Unterrichtung über Wesen und Gefahren der Kultur schaffen: Schulen, Konzertsäle, Ausstellungsräume, Opernhäuser, Bibliotheken.

Kurz, dem kulturaufgeschlossenen Menschen sind Werk und Wesen der Kultur zu *zeigen*, damit er findet, was er ahnt oder sucht. Und das möglichst kostenlos.

Diese lediglich anbietende und hütende Kulturpolitik beginnt im Städtebau und Umweltschutz und endet keineswegs in der Schulpolitik. Vorrangig zu diesem Behüten gehört die Abwehr jeden Frevels an ihr, wie sie seelisch Verkümmerte, aber auch die Ideologien und Religionen betreiben. Eine Erziehungs- und Gesinnungsdiktatur in der Kultur wäre furchtbares Unrecht und vom Sittengesetz zur Verantwortung zu ziehen. Nirgends wie hier erweist die Staatsgewalt oder eine Gruppe ihr wahres Freiheitsverständnis. Übrigens kann Kultur nie Gewalthabern dienen. Im Gegenteil! Die Verunglimpfung von Künstlern des Dritten Reiches als Förderer des Gewaltstaates verrät Banausentum und geistigen Terrorismus.

Privater Kunstpflege oder -förderung dagegen, fern der Macht, ist keine Grenze gesetzt, selbst wenn sie noch so sehr Scheinwerte lobte.

Solche dem Staat gesetzte Grenze bedeutet keineswegs kulturelle Verarmung. Im Gegenteil! Die Bürger werden nicht mehr *„von oben*

her“ bevormundet, sie können sich frei das Kulturwerk erschließen. Ungehindert strahlte dann die Kultur ihren Segen auch auf die Politik aus. Die seelische Einheit des Volkes über alle Zeiten hinweg würde gelebt:

„Das hehre Amt der Kultur und ihre Gesetze können den Menschen der Tat, die Geschichte gestalten, manchem vielleicht zum ersten Male, die hehre Bedeutung dieser Seite des menschlichen Lebens enthüllen. Ja, es könnte das Werk der Philosophie der Kulturen zum Anlaß werden, daß Völker sich wieder sehnen, nur gottwachen Menschen Macht anzuvertrauen, schon weil ihre Macht auch Hüteramt ist an der Kultur ... Kultur kann niemals Macht mißbrauchen, weil sie Macht nicht erstrebt, weil sie Geschenke nur gibt.“

Sollen in den Völkern wieder Vertrauen und Achtung, ja Liebe zur Gemeinschaft und Leistung erwachen, dann müssen Moral und Unmoral in der Politik erkannt werden. Eine Aufgabe für Jahrhunderte, gewiß! Trotzdem eine Aufgabe, der sich freudig jeder verantwortungsbewußte Deutsche stellen wird. Denn Voraussetzung eines freiheitlichen Rechts- und Volksstaates ist das mündige Volk. Legen wir Hand an!

Verlag Hohe Warte · Franz von Bebenburg · KG, 8121 Pähl
Gedruckt in der C. Bauer'schen Druckerei, 8000 München 2